Vom Unterschied zwischen Tavernen

Autor(en): Lätt, Peter

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band (Jahr): 59 (1997)

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

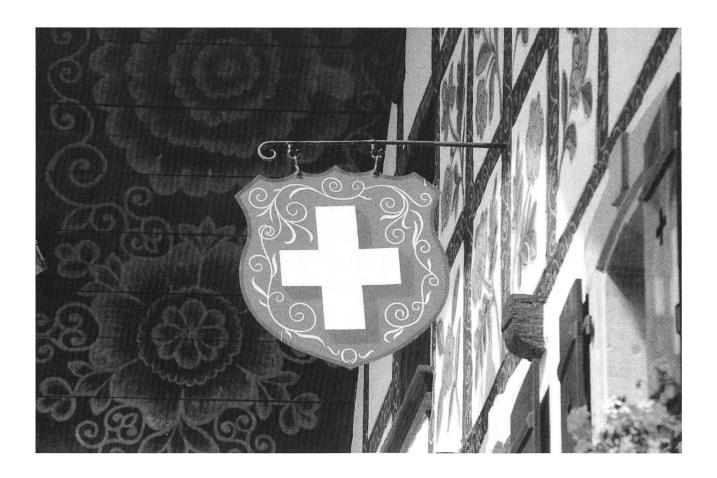
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Tscheppach: Kreuz

Dieses ungewöhnlich reich bemalte Wirtshaus wurde 1779 von «Jacob Iseli des Würths und Chirurgi» – so seine Bezeichnung in seiner Gant vom 3. 10. 1780 – erbaut und als Taverne geführt. Er stammte aus der sehr alten Wirtefamilie Iseli von

Messen. Vermutet wurde (Louis Jäggi), dass das Haus nach Plänen von Pisoni errichtet worden sei. Vor dem Bau von 1779 bestand jedenfalls schon ein Wirtshaus, denn 1678 wurde ein Tavernenrecht für einen Balthasar Müller ausgestellt. P.L.

Vom Unterschied zwischen Tavernen und Schenken

Aus dem zitierten Aufsatz von Peter Lätt

Damit ist schon auf einen Unterschied zwischen dem Status einer Taverne und jenem einer Schenke hingewiesen: Die Wirte der Taverne waren berechtigt, Mahlzeiten und Wein ihren Gästen vorzusetzen, währenddem man sich in der Dorfschenke oder Pinte mit Brot, Käse und Wein begnügen musste und nicht tanzen durfte. Daneben gab es allerdings einen weiteren, bedeutenden Unterschied: Das Tavernenrecht haftete an einem Haus, das Schenkenrecht wurde einer

Person verliehen, «solange es Ihro Gnaden gefällig», wie es meist in Tavernenbriefen zu lesen ist. Gab es keine Anstände bei der Ausübung ihres Berufes, wurde das Schenkenrecht dem Wirte bis zu seinem Ableben belassen. Für die Herren in der Stadt war vor allem massgebend, dass die Wirtschaft gut geführt und die «Steuern», zum Beispiel der «Böspfennig» und das «Umgeld» – die man als Einkauf- und Verbrauchsteuer bezeichnen könnte – pünktlich entrichtet wurden.